

Geschäftsverzeichnissnr. 4440
Urteil Nr. 176/2008 vom 3. Dezember 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 25 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden E. De Groot, dem Vorsitzenden M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters E. De Groot,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 21. Februar 2008 in Sachen des Landespensionsamtes gegen Annie Francis, dessen Ausfertigung am 29. Februar 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 25 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

- insofern er vorsieht, dass die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension nur dann ausgezahlt werden kann, wenn der Berechtigte keine Entschädigung wegen Krankheit oder Invalidität erhält, und somit einen Unterschied einführt zwischen gesunden Pensionierten, die ihre Pension – zwar in begrenztem Maße – mit einem Einkommen aus Arbeit kumulieren können, und kranken Pensionierten, die ihre Pension mit nichts kumulieren dürfen, während ihr Zustand eigentlich besorgniserregender ist und Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen ein Ersatzeinkommen für die zulässige Arbeit darstellen können, und

- insofern ein Pensionierter, der eine zulässige Tätigkeit ausübt, wie ein gewöhnlicher Lohn- oder Gehaltsempfänger der normalen LASS-Gesetzgebung unterliegt, aber im Gegensatz zu diesem Lohn- oder Gehaltsempfänger nicht alle damit einhergehenden Vorteile genießen kann, da er durch die angeführte Bestimmung *de facto* vom Vorteil der KIV-Entschädigungen ausgeschlossen wird? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 25 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Ersetzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 zur Abänderung einiger Bestimmungen über die Pensionen für Arbeiter, Angestellte, Bergarbeiter, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Lohnempfänger, über das garantierte Einkommen für Betagte und über die ergänzenden Behindertenbeihilfen (*Belgisches Staatsblatt*, 11. August 1971) und ergänzt durch Artikel 19 des Sanierungsgesetzes vom 10. Februar 1981 in Bezug auf die Pensionen des sozialen Sektors (*Belgisches Staatsblatt*, 14. Februar 1981) sowie durch Artikel 9 des königlichen

Erlasses Nr. 415 vom 16. Juli 1986 zur Abänderung einiger Bestimmungen in Bezug auf die Lohnempfängerpensionen (*Belgisches Staatsblatt*, 30. Juli 1986), und anwendbar auf die beim vorliegenden Rechtsprechungsorgan anhängig gemachte Rechtssache, bestimmte dieser Artikel:

« Mit Ausnahme der durch den König festgelegten Fällen und unter den durch Ihn festgelegten Bedingungen ist die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension nur dann auszahlbar, wenn der Berechtigte nicht berufstätig ist und wenn er weder eine Entschädigung wegen Krankheit, Invalidität oder unfreiwilliger Arbeitslosigkeit in Anwendung einer belgischen oder einer ausländischen Gesetzgebung über soziale Sicherheit, noch eine Zulage wegen Laufbahnunterbrechung oder wegen Verringerung der Arbeitsleistungen erhält.

Er kann auch festlegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ein Teil der Pension auszahlbar ist ».

Die an dieser Bestimmung durch den königlichen Erlass vom 23. Dezember 1996 vorgenommene Änderung hat keinen Einfluss auf die vorliegende Rechtssache.

B.2. In der präjudiziellen Frage wird der Hof gebeten, diese Bestimmung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu prüfen, insofern sie einen zweifachen Unterschied schaffen würde.

Zunächst werde ein Behandlungsunterschied zwischen gesunden Pensionierten eingeführt, die ihre Pension in beschränktem Maße gleichzeitig mit einem Einkommen aus Arbeit beziehen könnten, und kranken Pensionierten, die ihre Pension nicht gleichzeitig mit etwas Anderem beziehen dürften, obwohl ihr Zustand besorgniserregender sei und die Invaliditätsentschädigung ein Ersatzeinkommen für die zulässige Arbeit darstelle.

Ferner werde ein Behandlungsunterschied eingeführt zwischen Pensionierten, die eine zulässige Tätigkeit als Lohn- oder Gehaltsempfänger ausübten und der Gesetzgebung über soziale Sicherheit unterlägen, und nicht pensionierten Lohn- oder Gehaltsempfängern, insofern die erste Kategorie nicht alle Vorteile dieser Gesetzgebung genießen könnten, da sie durch die fragliche Bestimmung *de facto* vom Vorteil der Invaliditätsentschädigungen ausgeschlossen würden.

B.3. Artikel 25 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger führt keinen Behandlungsunterschied zwischen

« gesunden » und « kranken » Pensionierten ein. Dieser Artikel gewährt die Auszahlung der Ruhestands- und Hinterbliebenenpension nur dann, wenn der Berechtigte keine Berufstätigkeit ausübt und er keine Entschädigung, unter anderem wegen Krankheit oder Invalidität, erhält. Darin wird an sich nicht zwischen Pensionierten, die eine begrenzte zulässige Tätigkeit ausüben, und Pensionierten, die ein anderes Ersatzeinkommen erhalten, unterschieden, doch es obliegt ausschließlich dem König, gegebenenfalls zu bestimmen, « in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen » ein solcher gleichzeitiger Bezug einer Ruhestands- und Hinterbliebenenpension mit anderen Einkünften möglich ist. Durch Artikel 64 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger wurde festgelegt, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Ausübung einer Berufstätigkeit kein Hindernis für die Auszahlung einer Pension darstellt.

Der Hof prüft Artikel 25 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967, insofern er es dem König gestattet hätte, den in der präjudiziellen Frage beschriebenen Unterschied einzuführen.

B.4. Die fragliche Maßnahme führt einen Behandlungsunterschied ein zwischen den Bezugsberechtigten einer Pension, je nachdem, ob sie begrenzte Einkünfte aus einer zugelassenen Arbeit erhalten und ihre Ruhestands- und Hinterbliebenenpension ausgezahlt bekommen, oder ob sie ein anderes Ersatzeinkommen erhalten und ihre Ruhestands- und Hinterbliebenenpension nicht ausgezahlt bekommen. Der Unterschied beruht somit auf der Art der Einkünfte, die gleichzeitig mit der Ruhestands- und Hinterbliebenenpension bezogen werden können, nämlich ein begrenztes Einkommen aus Arbeit oder ein - möglicherweise ebenfalls begrenztes - Ersatzeinkommen.

Grundlage der Pensionsgesetzgebung ist das Bemühen, ein Einkommen zu gewährleisten, wenn das Einkommen aus Arbeit wegfällt. Mit der fraglichen Bestimmung soll vermieden werden, dass eine Ruhestands- und Hinterbliebenenpension gleichzeitig mit anderen Ersatzeinkünften bezogen werden kann, um somit die Bezahlbarkeit des Systems der sozialen Sicherheit im Allgemeinen und der Pensionen im Besonderen nicht zu gefährden.

Dieses Problem stellt sich nicht, wenn der Empfänger einer Ruhestands- und Hinterbliebenenpension durch eine begrenzte zugelassene Arbeit ein zusätzliches Einkommen erzielt, da diese Arbeit das System der sozialen Sicherheit nicht belastet, sondern gegebenenfalls sogar - wenn auch in beschränktem Maße - zu seiner Finanzierung beiträgt.

Die Bezahlbarkeit des Systems wäre hingegen sicherlich gefährdet, wenn die Pension gleichzeitig mit einem Ersatzeinkommen aus zugelassener Arbeit bezogen werden könnte, unbeschadet der Feststellung, dass gleichzeitig ein Behandlungsunterschied eingeführt würde zwischen den pensionsberechtigten Empfängern eines Ersatzeinkommens, je nachdem, ob dieses Ersatzeinkommen aus einer zugelassenen Arbeit zusätzlich zur Pension stammt.

Indem der Gesetzgeber den gleichzeitigen Bezug einer Ruhestands- und Hinterbliebenenpension und verschiedener Ersatzeinkommen unmöglich gemacht hat, hat er folglich eine Maßnahme ergriffen, die vernünftigerweise gerechtfertigt ist.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 25 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger in der Fassung vor seiner Abänderung durch den königlichen Erlass vom 23. Dezember 1996 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er bestimmt, dass eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension nur dann auszahlbar ist, wenn der Berechtigte keine Entschädigung unter anderem wegen Krankheit oder Invalidität erhält.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Dezember 2008.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) E. De Groot